

**Rechtsquellen des Europäischen  
Gemeinschaftsrechts und Ihre Weiterentwicklung  
durch den Gerichtshof der Europäischen  
Gemeinschaften - Eine Einführung\***

Gerte Reichelt\*\*

**A. Einführung**

**I. Europa als Wertegemeinschaft**

Die historische Entwicklung über die Jahrhunderte hinweg verdeutlicht, dass sich die „Idee Europa“ nicht bloß auf einen geographischen Begriff bezieht, sondern vielmehr auf einen ideellen Wertebegriff. Europa und das Europäische sind in erster Linie eine Idee. So ist Europa etwa wesentlich durch die Vielfalt seiner Sprachen und ethnischen Gruppen charakterisiert. Allein innerhalb der Länder der EU gibt es neben zahlreichen nicht indigenen Sprachen ungefähr 80 indigene Sprachen, wovon sich die 20 offiziellen Amtssprachen der EU geradezu als gering ausnehmen. Es wird einer vermehrten „interkulturellen Zusammenarbeit“ bedürfen, um, abgesehen von historisch gewachsenen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten, den unterschiedlichen Mentalitäten der Unionsbürger Rechnung tragen zu können.

---

\* Dieser Vortrag wurde im Rahmen des Projekts „Europarechtliche Tage“ an der juristischen Fakultät der İstanbul Universität am 23.05.2006 gehalten und von Prof. Dr. Nevhis Deren-Yıldırım in die türkische Sprache übersetzt.

\*\* Univ.-Prof. Dr., Leiterin der Abteilung Europarecht des Institutes für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung Jean Monnet- Lehrstuhl für Europarecht der Universität Wien.

Europa als Idee ist demnach die Idee der Vielfalt. Vielfalt steht für die Einheit der Unterschiede. Europa fasst die geographischen, linguistischen, historischen und kulturellen Unterschiede seiner einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen zu einer großen Einheit zusammen.

Auf dem Gebiet des Rechtes fußt Europa zunächst auf der Tradition eines lateinisch geprägten Europa. Die lateinische Rechtskultur hatte sich zwar in den nationalen Kodifikationen ab 1789 weitgehend aufgelöst und Latein wurde als europäische Universal-sprache durch die jeweiligen Landessprachen ersetzt. Doch zeichnet sich heute eine „Re-Europäisierung“ der Rechtswissenschaft unter Einbeziehung des angloamerikanischen Rechtskreises ab. Der Weg der Rechtswissenschaften scheint von Bologna nach Brüssel zu weisen, um einen Bogen von der Wiege der europäischen Rechtswissenschaft im Hochmittelalter bis zur Europäisierung von heute zu spannen.

Zur „Idee Europa“ gehört gleichfalls, dass Europa auch als Wertegemeinschaft zu verstehen ist. Eine solche Wertegemeinschaft hat die Geschichte Europas über Jahrhunderte hinweg begleitet. Neben der Berufung auf die Tradition des christlich geprägten Kontinents bildet vor allem die Beachtung der Menschenrechte (insbesondere der MRK) eine wesentliche Basis für die Wertegemeinschaft. Als ein zentraler Pfeiler der europäischen Wertegemeinschaft gilt weiters die Verankerung Europas in einem freien politischen System, das einem Totalitarismus jeglicher Art eine Absage erteilt. Die Dauerhaftigkeit der europäischen Wertegemeinschaft zeigt sich etwa besonders dann, wenn diese Werte vorübergehend verschüttet sind, so wie dies in den Staaten des ehemaligen Ostblocks während mehrerer Jahrzehnte der Fall war.

## **II. Europa als Rechtsgemeinschaft**

Innerhalb der europäischen Rechtskultur hat sich die Europäische Union mit einer eigenen Rechtsstruktur herausgebildet. Der Begriff „Rechtsgemeinschaft“ geht auf Hallstein zurück und wurde von der Rechtsprechung des EuGH konkretisiert.

Herkömmlicherweise unterscheidet man in der Literatur Europarecht im weiteren und im engeren Sinn sowie Europarecht im formellen bzw institutionellen und im materiellen Sinn. Diese Unterscheidungen zeigen die Entwicklung des Europarechtes auf dem Weg zu einer einheitlichen Disziplin auf. Sie sind aber spätestens seit Maastricht, dh seit dem Inkrafttreten des Vertrages über die

Europäische Union (EU) am 1. November 1993, und in der Folge durch den Vertrag von Amsterdam (AV) insoweit relativiert, als „EU-Recht“ als Oberbegriff für alle europarechtlichen Bereiche des Gemeinschaftsrechtes und des Unionsrechtes fungiert.

Europa ist nicht nur eine Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft, sondern wird auch durch eine starke politische, soziale und kulturelle Dimension ergänzt. Daraus resultiert, dass Europarecht eine multidisziplinäre Materie ist, die sich durch eine eigene Methode und eigene Dogmatik auszeichnet. Europarecht ist methodisch gesehen ein Einheitsrecht: ein Einheitsrecht *sui generis* mit einer autonomen, dh europarechtlichen Auslegungsmethode.

## **B. Rechtsquellen**

Die Frage „Was ist Europarecht?“ stellt sich vor allem als Frage der Rechtsquellenlehre. In diesem Zusammenhang kommt dem EuGH, wie später aufgezeigt werden wird, eine tragende Rolle zu, die einen wesentlichen Beitrag für den Integrationsprozess und die Entwicklung einer europarechtlichen Dogmatik leistet.

### **I. Primäres Gemeinschaftsrecht**

Die EG ist eine Rechtsgemeinschaft, deren rechtliches Fundament das Primäre Gemeinschaftsrecht bildet. Die EG sind von Anfang an als Rechtsgemeinschaft begründet worden, was frühzeitig durch die Rechtsprechung des EuGH seine Bestätigung fand.

Unter dem Primärrecht versteht man die Gründungsverträge einschließlich ihrer Annexe, die späteren Änderungsverträge, die Beitritts- und die Assoziierungsverträge und die Verträge mit dritten Staaten, an denen neben den EG-Organen auch die Mitgliedstaaten mitgewirkt haben, weil Vertragsänderungen erforderlich wurden. Diese Akte stehen auf derselben Stufe und haben innerhalb des Gemeinschaftsrechtes obersten Rang; für das Verhältnis untereinander gelten die Grundsätze des Vorranges der „*lex posterior*“ und der „*lex specialis*“.

Das Primäre Gemeinschaftsrecht umfasst aber auch die Allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechtes. Dabei handelt es sich um diejenigen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätze, die durch ständige Rechtsprechung des EuGH zu eigenen Rechtsgrundsätzen des GR fortentwickelt worden sind und die damit als Strukturprinzipien des GR bezeichnet werden können. Diese Allgemeinen Rechtsgrundsätze des GR umfassen unter anderem den Grundsatz der Rechtsicherheit, den Grundsatz

des rechtlichen Gehörs, den Grundsatz von Treu und Glauben, das Legalitätsprinzip und den Grundsatz der Amtshaftung.

Neben den Allgemeinen Rechtsgrundsätzen des GR sind vor allem die „Gemeinschaftsspezifischen Grundsätze“ zu nennen. Das sind einerseits Grundsätze, die ex lege zum Primären GR zählen wie etwa der Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5 Abs. 2 EG), der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 3 EG), der Grundsatz der Loyalitätspflicht (Art. 10 EG) sowie der Grundsatz des Diskriminierungsverbotes (Art. 12 EG) und andererseits Grundsätze, die im GR ausschließlich durch den EuGH im Rahmen seiner innovatorischen Rechtsprechung entwickelt wurden, wie etwa der Grundsatz der Eigenständigkeit des GR, der Grundsatz des Vorranges des GR, der Grundsatz der Amtswegigkeit, der Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit von Gemeinschaftsrecht, der Grundsatz des Rückwirkungsverbotes, der Grundsatz der Staatshaftung, Grundsätze im Bereich der Grundfreiheiten und Grundsätze im Bereich des Europäischen Kollisionsrechtes.

Das Primäre Gemeinschaftsrecht verfügt nach wie vor über keinen allgemein rechtsverbindlichen geschriebenen Grundrechtskatalog. Nach ständiger Rechtsprechung werden die Grund- und Freiheitsrechte aber als Allgemeine Grundsätze qualifiziert und so dem Primären Gemeinschaftsrecht zugeordnet. Die insbesondere für den Kontinentaljuristen unbefriedigende Situation wurde immerhin dadurch verbessert, dass der EU nicht nur in seiner Präambel, sondern auch im Rahmen der Gemeinsamen Bestimmungen in Art. 6 Abs. 1 EU generell auf die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Art. 6 Abs. 2 EU *expressis verbis* auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verweist.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass sich in der Rspr des EuGH die Grundfreiheiten des GR, die Freiheit des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, in zunehmendem Maß zu „grundrechtsähnlichen subjektiven Rechten“ entwickeln.

Trotz seiner Heterogenität (Verträge, ungesetztes GR, Allgemeine Rechtsgrundsätze, Gemeinschaftsspezifische Grundsätze, Richterrecht, Gewohnheitsrecht) bildet das Primäre GR eine durch Einheitlichkeit im formellen Sinn geprägte Rechtsquelle. Das Primäre Gemeinschaftsrecht ist Grundlage und Maßstab für das abgeleitete oder Sekundäre Gemeinschaftsrecht und erfüllt somit vom Standpunkt des formellen Verfassungsbegriffes europapolitisch gesehen die Funktion einer Art „Verfassung des GR“.

Sekundäres Gemeinschaftsrecht ist also einerseits durch das Primärrecht rechtlich bedingt und diesem andererseits im Stufenbau nach der derogatorischen Kraft grundsätzlich untergeordnet, weswegen die Einteilung nicht bloß theoretische Bedeutung aufweist. Dieser innergemeinschaftsrechtliche Vorrang ist zu unterscheiden von dem „Vorrang des (Primären und Sekundären) Gemeinschaftsrechts“ gegenüber dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten.

## **II. Sekundäres Gemeinschaftsrecht**

Gem Art. 249 Abs. 1 EG erlassen die Organe der Gemeinschaft, und zwar das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat allein oder die Kommission allein, zur Erfüllung ihrer Aufgabe und nach Maßgabe des EG Akte des Sekundären Gemeinschaftsrechts.

Zum Sekundären Gemeinschaftsrecht zählen Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Ungekennzeichnete Rechtshandlungen.

Das Sekundäre Gemeinschaftsrecht wird somit auf Basis der Gründungsverträge, welche die kompetenzrechtliche Grundlage darstellen, im Rahmen des Prinzips der begrenzten Ermächtigung erlassen.

## **III. Begleitendes Gemeinschaftsrecht**

Unter Begleitendem Gemeinschaftsrecht versteht man diejenigen Normen, die, ohne Primäres und Sekundäres Gemeinschaftsrecht zu sein, den Zielen des Europarechtes dienen und den Integrationsprozess beschleunigen. Das Europarecht gewinnt durch das Begleitende Gemeinschaftsrecht an Dynamik und erfährt auf diese Weise neue Inhalte.

## **IV. Richterrecht**

Der EuGH ist nach Art. 234 EG insbesondere dazu berufen, das Primärrecht und das Sekundärrecht der Gemeinschaft letztverbindlich auszulegen. Die umfangreiche Rechtsprechungspraxis des EuGH ist daher für das richtige Verständnis vieler Normen des Gemeinschaftsrechtes unverzichtbar.

## **C. Die „rôle créateur“ des EuGH**

Aufgrund der dynamisch angelegten Natur der Gemeinschaft fühlte sich der EuGH schon in frühen Jahren berufen, in Zweifelsfällen einer integrationsfreundlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechtes den Vorzug zu geben. Die teleologische Auslegung ist auch

deshalb naheliegend, weil der grammatikalischen Auslegung durch das Nebeneinander mehrerer authentischer Sprachfassungen der Rechtsnormen Grenzen gesetzt sind. Durch seine Auslegungspraxis hat sich der EuGH auf der einen Seite zwar manche Kritik zugezogen, auf der anderen Seite aber das Gemeinschaftsrecht entscheidend vorangebracht. Für die Praxis bedeutet das somit, daß die Rechtsprechung des EuGH in ihrer Bedeutung als Rechtsquelle des Gemeinschaftsrechts über die bloße Auslegung hinausgeht.

## **I. Struktur und Rechtsnatur der Europäischen Gerichtsbarkeit**

### **1. Struktur**

Gem Art. 3 und Art. 4 des Abkommens über die gemeinsamen Organe für die EG v 25. März 1957 wurden mit dem Inkrafttreten der Römischen Verträge die Gerichtshöfe der EWG und der EAG mit dem Gerichtshof der EGKS, die bereits 1952 gegründet worden war und mit 22.07.2002 ausgelaufen ist, fusioniert. Dadurch wurde festgelegt, dass der gemeinsame Gerichtshof mit seinem Sitz in Luxemburg die den fusionierten Organen übertragenen Zuständigkeiten nach Maßgabe der jeweiligen Gemeinschaftsverträge ausübt. Durch die Änderung der Primärverträge im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte wurde die Grundlage dafür geschaffen, die Struktur der europäischen Gerichtsbarkeit durch die 1988 erfolgte Schaffung des Europäischen Gerichts erster Instanz (EuG) zu ergänzen. Mit dem Vertrag von Nizza wurde die Einrichtung einer Fachgerichtsbarkeit ermöglicht; inzwischen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union mit Wirkung zum 13.12.2005 seine Arbeit aufgenommen. Zu den wesentlichen Rechtsgrundlagen der Europäischen Gerichtsbarkeit zählen insbesondere das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Gemeinschaften sowie die auf Grund von Art. 245 EG und der parallelen Bestimmungen in den anderen Gemeinschaftsverträgen erlassene Verfahrensordnung. Zusammen bilden diese drei Ebenen der Europäischen Gerichtsbarkeit – EuGH, EuG und EuGöD – das Gemeinschaftsorgan „Gerichtshof“ iSd Art. 7 EG.

### **2. Rechtsnatur**

Die Frage nach der sachgerechten Einordnung der europäischen Gerichtsbarkeit, nach der Stellung, die der EuGH im Rechtsraum zwischen Völkerrecht und nationalem Recht einnimmt, war Gegenstand unterschiedlicher Auffassungen. Der Gerichtshof war

gleichfalls bemüht, seinen eigenen Standort im Verhältnis zum internationalen Recht zu bestimmen.

Ein Novum im Verhältnis zur internationalen Gerichtsbarkeit stellt darüber hinaus die obligatorische Rechtsprechung des EuGH dar: während die bisherige internationale Gerichtsbarkeit kein „automatisches Obligatorium“ kennt und ihr Tätigwerden von einer ausdrücklichen Unterwerfung bestimmt wird, besteht vor dem EuGH ein Zwang, sich auf einen Rechtsstreit einzulassen. Die Unterwerfungserklärung erfolgt bereits mit Unterzeichnung der Gründungsverträge durch die Mitgliedstaaten, sodass eine besondere Erklärung der gegnerischen Partei nicht mehr notwendig ist.

Weiters verfügt der EuGH im Unterschied zu internationalen Gerichten über einen umfassenden Katalog von Einzelzuständigkeiten, der dem traditionellen Völkerrecht in dieser Ausgestaltung fremd ist. Der EuGH besitzt damit keinen umfassenden und generellen Zuständigkeitskatalog, sondern einen Katalog von *expressis verbis* aufgezählten Einzelzuständigkeiten. Dies entspricht dem Grundsatz der begrenzten Ermächtigung als verfassungsrechtliches Prinzip.

Das Rechtssystem der Gemeinschaft kennt keinen ausgeprägten Individualrechtsschutz. Von einem eingeschränkten Individualrechtsschutz wird bei nicht privilegierten Klagslegitimierten gesprochen, denn Privatparteien haben als nicht privilegierte Klagslegitimierte nur dann eine unmittelbare Klagebefugnis, wenn es um die Anfechtung von Rechtsakten geht, die sie unmittelbar und individuell betreffen.

## **II. Funktion und Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH**

Gem Art. 220 EG sichern der EuGH und das EuG „im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Wahrung des Rechtes bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages“. Gem Art. 234 ist dabei der EuGH zur Auslegung im Rahmen des Primären Gemeinschaftsrechts sowie zur Gültigkeitskontrolle und Auslegung der auf seiner Grundlage ergangenen sekundärrechtlichen Bestimmungen zuständig. Damit obliegt dem EuGH die letztverbindliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts.

In seiner breiten rechtsschöpferischen Tätigkeit, die zu einem nicht unerheblichen Teil vom englischen Case Law geprägt ist, wird der EuGH zuweilen auch als „gouvernement des juges“ apostrophiert. Vor allem bemüht sich der EuGH, auf Grundlage

der gemeinsamen Rechtsüberzeugungen der Mitgliedstaaten eine Gemeinschaftsrechtsordnung zu schaffen.

Diese „richterliche Rechtsfortbildung“ wird somit als eine der Hauptaufgaben des EuGH erkannt. Der EuGH will die Zielvorstellungen der EG durch sein Auslegungsmonopol erreichen. Fehlt eine positive Gemeinschaftsrechtsnorm, um einen gemeinschaftsimmanenten Sachverhalt richterlich zu würdigen, übernimmt der EuGH die „rôle créateur“ und versucht, die anzuwendende Norm rechtsschöpferisch unter Rückgriff auf Allgemeine Rechtsgrundsätze und Rechtsprechung zu gewinnen. Der EuGH ist überwiegend auf die Akzeptanz seiner Gerichtsbarkeit durch die einzelnen Mitgliedstaaten angewiesen.

Die besondere Bedeutung des EuGH rührt schließlich auch daher, dass der EuGH angesichts der schwachen Gesetzgebungs- und Kontrollrechte des Europäischen Parlaments das einzige Organ ist, das die Exekutive, also Rat und Kommission, überwachen kann. Das klassische System der Dreiteilung der Gewalten ist in der EG zu einem Übergewicht der Exekutive verschoben, wobei die Judikative notwendigerweise ein Gegengewicht zu bilden hat.

Der EuGH beansprucht somit einen eigenen Standort. Seine Besonderheiten verleihen ihm den Status eines Entscheidungsorgans „sui generis“ im System der internationalen Gerichtsbarkeit.

### **III. System des Rechtsschutzes**

#### **1. Das tradierte System des Rechtsschutzes**

Die Aufgabenstellung weist dem institutionell und funktionell unabhängigen Rechtsprechungsorgan der Gemeinschaften eine – allerdings durch die verschiedenen Verfahren begrenzte – Machtfülle zu, die sich in der Rechtsaufsicht und Rechtskontrolle über alle gemeinschaftsrelevanten Handlungen konkretisiert. Innerhalb des Verfassungssystems der Europäischen Gemeinschaftsverträge hat das Gemeinschaftsorgan „Gerichtshof“ die Stellung eines Verfassungsgerichts und einer Rechtsschutzinstanz.

In seiner Funktion als Verfassungsgericht der Gemeinschaften ist der EuGH mit Streitigkeiten zwischen „Verfassungsorganen“ der Gemeinschaft befasst. Darunter fallen Streitigkeiten zwischen Gemeinschaftsorganen, weiters Streitigkeiten zwischen den Gemeinschaftsorganen und Mitgliedstaaten, somit insbesondere Klagen der Mitgliedstaaten gegen Rat und Kommission sowie Vertragsverletzungsverfahren (Aufsichtsklagen) der Kommission gegen ver-

tragsbrüchige Mitgliedstaaten, und schließlich Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten untereinander. Weiters beschäftigt sich der EuGH mit dem Vorabentscheidungsverfahren gem Art. 234 EG, dem Inzidenten Normenkontrollverfahren gemäß Art. 241 EG sowie mit diversen Verfahren „sui generis“, so etwa Rechtsgutachten gem Art. 300 Abs. 6 EG über die Zuständigkeit der Gemeinschaft zum Abschluss internationaler Abkommen.

Als Verwaltungsgericht der Gemeinschaft ist das EuG für Streitigkeiten zwischen Gemeinschaftsorganen und natürlichen oder juristischen Personen zuständig. Das EuG besitzt hier vor allem die Kompetenz, die Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der Gemeinschaft zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben, um subjektive Rechte natürlicher oder juristischer Personen zu schützen. Dies betrifft insbesondere Nichtigkeitsklagen natürlicher oder juristischer Personen gem Art. 230 Abs. 4 EG. Die Streitigkeiten zwischen Gemeinschaften und Gemeinschaftsbediensteten als personalrechtliche Streitigkeiten obliegen hingegen der Fachgerichtsbarkeit des EuGöD.

Das Klagesystem vor dem EuGH ist auf der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen privilegierten, nicht-privilegierten und teil-privilegierten Klagebefugten aufgebaut.

Privilegierte Klagebefugte sind das Europäische Parlament, die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten. Diese sind zur Klageerhebung gegen alle Rechtsakte der Gemeinschaft legitimiert. Dabei genügt es, dass eine objektive Vertragsverletzung behauptet wird. Ein besonderes Rechtsschutzinteresse oder eine individuelle und unmittelbare Betroffenheit der privilegierten Klagebefugten ist nicht erforderlich.

Nicht-privilegierte Klagebefugte sind alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Unternehmen und Unternehmensverbände. Allerdings ist eine Klage nur dann möglich, wenn die Klagebefugten in ihrem persönlichen Interesse unmittelbar und individuell betroffen sind.

Teil-privilegierte Klagebefugte sind, die Europäische Zentralbank sowie der Europäische Rechnungshof. Sie sind nur klagslegitimiert, falls die Klage auf die Wahrung ihrer Rechte abzielt. Eine objektive Vertragsverletzung allein begründet noch keine Aktivlegitimation.

## **2. Das System des Rechtsschutzes im Lichte von Sinn, Zweck und Funktion**

Abgesehen von Gutachten des EuGH gem Art. 300 Abs. 6 EG und Zwangsvollstreckungsverfahren werden je nach Verfahren Direktklagen und Vorabentscheidungsverfahren unterschieden.

### **a) Verfahrensstruktur**

#### **(1) Grundzüge**

Die Grundzüge des Verfahrens vor dem Gerichtshof entsprechen den allgemeinen Maßstäben einzelstaatlicher und internationaler Gerichte. Der streitige Charakter des Verfahrens und insbesondere die Gleichheit der Parteien sowie das Gebot des rechtlichen Gehörs werden streng eingehalten. Die Sitzungen sind öffentlich, und die Urteile werden in öffentlicher Sitzung verkündet. Abgesehen von den Kosten der Vertretung der Parteien ist das Verfahren kostenfrei.

Zwei herausragende Züge des Verfahrens vor dem EuGH sind besonders zu erwähnen. Zum einen ist die Einleitung von Beweiserhebungen dem EuGH selbst vorbehalten und nicht in das Belieben der Parteien gestellt. Zum anderen handelt der EuGH außer in dringenden Fällen durchwegs als ein Spruchkörper. Individuelle Rechtsansichten kommen nicht zum Ausdruck, dh es gibt keine veröffentlichten Sondervoten oder „dissenting opinions“.

#### **(2) Der Schlussantrag des Generalanwaltes**

An jedem Verfahren vor dem EuGH ist ein Generalanwalt beteiligt. Gem Art. 222 EG hat der Generalanwalt in völliger Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einen mit Begründung versehenen Schlussantrag zu der dem EuGH unterbreiteten Rechtssache öffentlich zu stellen und den EuGH bei der Erfüllung seiner in Art. 220 EG bestimmten Aufgaben zu unterstützen. Wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft, beschließt der Gerichtshof nach Art. 20 Abs. 4 seiner Satzung allerdings, auf den Schlussantrag des Generalanwaltes zu verzichten.

Der Generalanwalt ist keine Erfindung des Gemeinschaftsrechtes, er ist vielmehr dem französischen „commissaire de gouvernement“ nachgebildet, der vor dem Conseil d'Etat sowie den Verwaltungsgerichten eine dem Generalanwalt vergleichbare Stellung einnimmt.

Der Schlussantrag nimmt im Ablauf des Verfahrens eine Schlüsselstellung ein. Der Schlussantrag ist eine Empfehlung an

den jeweiligen Spruchkörper, die in der Art eines wissenschaftlichen Gutachtens einen Entscheidungsvorschlag vorlegt, der im Anschluss an die mündliche Verhandlung öffentlich gestellt wird. Folgende Punkte charakterisieren den Schlussantrag:

- Der Schlussantrag bildet den zweiten Teil der mündlichen Verhandlung.
- Bei einfachen Rechtsachen schließt der Schlussantrag unmittelbar an die mündliche Verhandlung an, meist erfolgt er aber 2-3 Monate später.
- Aus Gründen der Prozessökonomie verliest der Generalanwalt nur eine verkürzte Fassung seines Schlussantrages.
- Der Generalanwalt verfasst den Schlussantrag in seiner Muttersprache.
- Der Schlussantrag zeichnet die Vorjudikatur nach (sog. „Rückkoppelung“).
- Mit der Verlesung des Schlussantrages ist die mündliche Verhandlung beendet.

Der Spruchkörper ist an den Schlussantrag nicht gebunden.

### **(3) Das Urteil und sein Aufbau**

Der EuGH entscheidet grundsätzlich in Kammern bzw. Großen Kammern, ausnahmsweise im Plenum. Die Kammerurteile, die als solche ausgewiesen sind, dienen der Beschleunigung und Entlastung des Verfahrens und haben keineswegs weniger Autorität als das Plenum. Beim Eingang einer Klage steht noch nicht fest, ob im Plenum oder in Kammern entschieden wird, außer bei den gem. Art. 221 Abs. 3 EG dem Plenum vorbehaltenen Rechtsachen. Beim EuGH gibt es keine feste Geschäftsverteilung, erst am Ende des schriftlichen Verfahrens entscheidet das Plenum aufgrund des Vorberichtes des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwaltes über die Zuweisung zum jeweiligen Spruchkörper.

Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung tritt der Spruchkörper in die Urteilsberatung ein, die auf dem Schlussantrag basiert. Die Beratungen sind nicht öffentlich und finden in französischer Sprache, der Amts- und Arbeitssprache des EuGH, statt. An den Beratungen nehmen nur die Richter teil, wodurch eine politische Einflussnahme ausgeschaltet werden soll. Die Entscheidung ergeht als Mehrheitsentscheidung. Das Urteil ist von allen Richtern zu unterschreiben. Sondervoten sind nicht zulässig.

Der Stil des EuGH-Urteils lehnt sich weitgehend an die französische Rechtstradition an, was bereits durch die Verwendung des Französischen als Beratungssprache zum Ausdruck kommt. Die Urteile selbst sind demnach äußerst knapp und jeweils oft nur wenige Seiten lang. Während die argumentativen Auseinandersetzungen mit Rechtsmeinungen oder der nationalen Rechtsprechung dem Generalanwalt überlassen werden, sind die Urteile des EuGH apodiktisch und von autoritativen Aussagen geprägt. Lediglich die Urteile des EuG sind in der Regel ausführlicher, was zumeist den umfangreichen Ausführungen zum Sachverhalt und den Parteienvorbringen zuzuschreiben ist.

Der Tenor des Urteils wird in öffentlicher Sitzung in der jeweiligen Verfahrenssprache verkündet. Das gesamte Urteil liegt unmittelbar nach der Verkündung des Tenors in der Verfahrenssprache sowie in französischer Sprache vor dem Sitzungssaal für jedermann auf. Die Urteilsveröffentlichung erfolgt in allen Amtssprachen in der Sammlung der Rechtsprechung des EuGH.

#### **b) Direktklagen**

Von Direktklagen spricht man bei direkt vor dem EuGH, dem EuG oder dem EuGöD ausgetragenen Streitigkeiten. Dies können Streitigkeiten zwischen Organen der Gemeinschaften untereinander, Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedstaaten, Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten sowie Streitigkeiten zwischen natürlichen und juristischen Personen und Gemeinschaftsorganen sein. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten entscheidet hier, im Gegensatz zum Vorabentscheidungsverfahren, auch das Gericht Erster Instanz (EuG). Im Rechtszug an den EuGH können dann auf Rechtsfragen beschränkte Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse des EuG eingebracht werden.

#### **c) Das Vorabentscheidungsverfahren gem Art. 234 EG**

##### **(1) Historische Vorbilder des Vorabentscheidungsverfahrens**

Das Vorabentscheidungsverfahren ist keine Erfindung des Gemeinschaftsrechtes, es hat vielerlei Vorbilder in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen. In seiner gemeinschaftsrechtlichen Ausprägung geht das Vorabentscheidungsverfahren jedoch weit über seine Vorbilder hinaus und stellt ein Spezifikum des Gemeinschaftsrechtes dar.

Art. 100 Abs. I Grundgesetz sieht zB eine Vorlage an den deutschen BverfGH vor, allerdings muß hier das untergeordnete Gericht die Verfassungswidrigkeit festgestellt haben. Beim Vorabentscheidungsverfahren des Gemeinschaftsrechtes wird jedoch auch vorgelegt, wenn das nationale Gericht die betreffende Regelung für gültig erklärt.

Bei einer Vorlage an den italienischen Corte di Cassazione muß die Frage der Verfassungsmäßigkeit nicht offenbar unbegründet sein.

Die größte Ähnlichkeit des gemeinschaftsrechtlichen Vorabentscheidungsverfahrens besteht mit dem französischen Verfahren „contentieux de l'interprétation et de l'appréciation de légalité ou validité“, ein Verfahren, bei dem die ordentlichen französischen Gerichte ein Vorabentscheidungsverfahren über die Gültigkeit und Auslegung von Verwaltungsakten einholen und nicht nur eine Entscheidung über die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht anstreben.

Das Vorabentscheidungsverfahren des Gemeinschaftsrechtes hat sich längst von seinen Vorbildern gelöst und geht weit über diese hinaus. Es geht nicht um die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, sondern um dessen Auslegung.

## **(2) Die Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens**

Die Funktion des Vorabentscheidungsverfahrens ergibt sich deutlich aus der Gegenüberstellung mit den Direktklagen. Während es sich bei letzteren um Streitigkeiten im Rahmen des Verfassungs- oder Verwaltungssystems handelt, geht es beim Vorabentscheidungsverfahren um die Anwendung des Gemeinschaftsrechtes in den Mitgliedstaaten und den Rechtsschutz, der dabei gewährleistet werden soll, vor allem aber um die Einheitlichkeit der Auslegung des Gemeinschaftsrechtes.

Es ist die Idee des „institutionalisierten Dialoges“, die das Vorabentscheidungsverfahren zum methodischen Schwerpunkt in der Rechtsfortbildung des Gemeinschaftsrechtes gemacht hat. Diese „Kooperation“ zwischen EuGH und Mitgliedstaaten muss kontinuierlich fortgesetzt werden. Die Entscheidung über eine Vorlage an den EuGH liegt ausschließlich beim mitgliedstaatlichen Gericht. Es besteht weder ein Individualrecht auf Vorlage noch steht dem EuGH eine Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen zu. Vorgelegt werden können dem EuGH Auslegungsfragen des Primären, des Sekundären und des Begleitenden Gemeinschaftsrechtes,

sowie Gültigkeitsfragen des Sekundären und Begleitenden Gemeinschaftsrechtes. Darüber hinaus entscheidet der EuGH auch über Vorlagen, durch die bestimmte, der Gemeinschaftsrechtsordnung immanente Allgemeine Rechtsgrundsätze geklärt oder Lücken im System geschlossen werden sollen, und entwickelt dadurch im Vorabentscheidungsverfahren Gemeinschaftsspezifische Prinzipien des Binnenmarktes und des Rechtsschutzes.

### **(3) Der Sinn des Vorabentscheidungsverfahrens**

Der Sinn des Vorabentscheidungsverfahrens ergibt sich aus der dezentralisierten Struktur des Gemeinschaftsrechtes. Sinn und Zweck des Vorabentscheidungsverfahrens besteht darin, die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechtes in der Auslegung und Anwendung zu gewährleisten.

### **(4) Bindungswirkung**

Eine der zentralen Fragen des Gemeinschaftsrechtes stellt mit Sicherheit die Frage nach der Bindungswirkung der im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens ergangenen Entscheidungen dar. Nach herrschender Meinung besteht zwar nur eine Bindungswirkung „inter partes“, das heißt für das Ausgangsverfahren. In ähnlich gelagerten Fällen kann aber auf das betreffende Urteil zurückgegriffen werden. Dies folgt unter anderem aus dem Kriterienkatalog, der spätestens seit der Rs 283/81 *CILFIT* eine vorsichtige Annäherung an die *acte- clair* Theorie gebracht hat.

Die tatsächliche rechtsbindende Kraft des Vorabentscheidungsverfahrens geht in der Praxis meist weit über den Anlassfall hinaus. Die Grenze zur Präjudizwirkung ist fließend. Neben allen gemeinschaftsrechtlichen Aspekten des Vorabentscheidungsverfahrens steht für den jeweiligen Mitgliedstaat die Frage der Auswirkung auf die nationale Rechtsordnung im Zentrum seines Interesses. Es kann aber nicht die Aufgabe des EuGH sein, durch das Vorabentscheidungsverfahren Änderungen des nationalen Rechtes zu fordern.

### **(5) Gerichtsbegriff**

Voraussetzung für das Vorabentscheidungsverfahren ist, dass ein Gericht (keine Behörde!) dem EuGH die Frage nach Auslegung oder/und Gültigkeit des Gemeinschaftsrechtes vorlegt. Vorlagen von Gerichten von Drittstaaten sind ausgeschlossen.

Unter die in der Rechtsprechung erarbeiteten Kriterien des Gerichtsbegriffes sind insbesondere die Unabhängigkeit der Rich-

ter, eine staatlich vorgeschriebene Zuständigkeit und der ständige Charakter des Gerichtes zu subsumieren. Außerdem müssen die Entscheidungen überwiegend nach Rechtsnormen und nicht nach Billigkeit gefällt werden.

#### **(6) Résumé**

Das Vorabentscheidungsverfahren war von Anfang an eine Herausforderung für den EuGH, die weit über die Aufgabe eines bloßen Streitentscheidungsorganes hinausgeht. Die Aufgabe des EuGH erschöpft sich also nicht in der Rechtsaufsicht der Handlungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane; der EuGH wird im Einklang mit dem französischen Interpretationsstil auch rechtsschöpferisch tätig. Die Grenzen zu einem unangemessenen „judicial activism“ sind dabei allerdings fließend. Doch darf die Grenze zwischen richterlicher Rechtsfortbildung und freier Rechtsbildung nicht überschritten werden. Der EuGH hat sich vielmehr darauf zu beschränken, aus objektiven Rechtsquellen mit nachvollziehbaren Rechtsfindungsmethoden zu judizieren. Diese Aufgabe hat der EuGH durch seinen dynamischen Interpretationsstil sowie durch eine an Sinn, Zweck und Finalität der Verträge ausgerichtete Auslegung insbesondere durch Ausformung von gemeinschaftsspezifischen Prinzipien in vorbildlicher Weise erfüllt und dadurch das Gemeinschaftsrecht fortentwickelt und unverwechselbar geprägt. Denn es steht fest, dass das Gemeinschaftsrecht in seiner heutigen Ausprägung als einheitlich geltendes und vorrangiges „*ius commune europeum*“ ohne das Vorabentscheidungsverfahren nicht möglich gewesen wäre.

### **IV. Interpretationsstil**

#### **1. Textuelle oder grammatikalische Auslegung**

Alle 21 Amtssprachen der EG-Mitgliedstaaten sind gem Art. 314 EG, Art. 226 EAG, Art. 53 EU iVm Art. 61 Abs. 2 der Beitrittsakte zum Beitrittsvertrag 2004 authentisch. Schwierigkeiten entstehen oft dadurch, dass die Texte erheblich in der Terminologie voneinander abweichen. Bei sinnstörenden sprachlichen Unterschieden ist im Gesetz kein Vorrang vorgesehen.

#### **2. Historische Auslegung**

Die Travaux préparatoires sind nicht veröffentlicht, dh eine historische Auslegung ist kaum möglich. Auch in der Rechtsprechung spielt die historische Interpretation eine geringe Rolle.

### **3. Systematische Auslegung**

Diese Methode stellt auf Bedeutung und Zusammenhang ab und wird vom EuGH in ständiger Rechtsprechung angewendet.

### **4. Teleologische Auslegung**

Die teleologische Methode stellt auf Sinn und Zweck des Gemeinschaftsrechts ab und ist die wichtigste Auslegungsmethode des EuGH.

Das Europarecht verfügt über keine eigenständige Dogmatik. Diese wird durch die Rechtsprechung des EuGH herausgebildet und verfestigt. Dazu bedarf es einer gemeinschaftsrechtlichen Begriffsbildung, wobei der EuGH nicht die nationalen Begriffe verwendet, sondern „autonom“ auslegt.

Die Grundsätze der Einheitlichkeit und der prinzipiellen Ranggleichheit der Auslegungsmethoden ergänzen den weiten Begriff der Auslegung, der auch die rechtschöpferische Dimension umfasst.

### **5. Rechtsvergleichende Methode**

Die rechtsvergleichende Methode zieht in wertender Betrachtung die Regelungen und Rechtsinstitute der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften heran und zieht diese zur Auslegung und Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts heran. Sie geben Auslegungshinweise und bilden eine Rechtserkenntnisquelle für das Gemeinschaftsrecht. Dabei ist das Vorgehen des EuGH funktional auf die Erreichung der Ziele des Gemeinschaftsrechts ausgerichtet.

#### **D. Gemeinschaftsspezifische Grundsätze**

##### **I. Gemeinschaftsspezifische Grundsätze, die sich aus dem EG ergeben**

###### **1. Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz**

Dieser Grundsatz ist aus den Art. 2 EG, Art. 3 EG und Art. 10 EG, aus den Aufgaben und Pflichten der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten sowie aus der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft abzuleiten. Es handelt sich dabei um eine gemeinschaftsrechtliche Generalklausel, aus der zB in der Agrarpolitik eine Schutzfunktion abgeleitet wird.

###### **2. Grundsatz der Subsidiarität**

Gemäß Art. 5 Abs. 2 EG ist die EG außerhalb ihrer ausschließlichen Zuständigkeit nur dann zuständig, wenn die Ziele der in Be-

tracht gezogenen Maßnahmen auf Mitgliedstaatsebene nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden können. Allerdings schwächt das Protokoll die Rechtswirkungen des Subsidiaritätsgebotes wieder ab und folgt damit der „Edinburgher Entschließung“.

Die Einhaltung der Kompetenzbeschränkung mittels Subsidiarität durch die Gemeinschaft steht der gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH offen.

### **3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Mehr Freiraum für die Mitgliedstaaten ist durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem Art. 5 Abs. 3 EG zu erwarten. Die Verhältnismäßigkeit ist einer der unverzichtbaren Grundsätze des Gemeinschaftsrechtes, ohne die der EuGH die Rspr nicht sinnvoll weiterentwickeln kann. Sie ist fester Bestandteil des Rechtsfindungsprozesses des EuGH.

### **4. Grundsatz des „non liquet“**

Vor dem Hintergrund der Verankerung eines möglichst umfassenden Rechtsschutzsystems im Gemeinschaftsrecht wird dieser Grundsatz dahingehend verstanden, daß der EuGH gem Art. 240 EG e contrario zu keiner Nichtentscheidung kommen darf. Der EuGH fühlt sich hier dem Verbot der Rechtsverweigerung verpflichtet. Der Grundsatz garantiert daher die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung in besonderer Weise.

### **5. Grundsatz der funktionellen Einheit des Gemeinschaftsrechtes**

Unter diesem Grundsatz versteht man zum einen das Auslegungsmonopol des EuGH, das ihm im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens gem Art. 234 EG zusteht und das zur Einheitlichkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung aus methodischer Sicht beiträgt. Zum anderen dienen der funktionellen Einheit des Gemeinschaftsrechtes alle Harmonisierungs- und Angleichungsmaßnahmen, die gem Art. 3 lit h EG, Art. 94 EG, Art. 95 EG oder etwa Art. 293 4. Spiegelstrich EG getroffen werden.

### **6. Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Unionsbürger**

Gem Art. 12 Abs. 1 EG ist im Anwendungsbereich des EG jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Seit der Einführung der Unionsbürgerschaft durch den Vertrag

von Maastricht hat dieser Grundsatz gem Art. 17 ff EG eine neue Dimension erhalten, die bereits in der Rspr ihren Niederschlag gefunden hat.

### **7. Grundsatz der Loyalitätspflicht**

Unter Loyalitätspflicht im positiven Sinn versteht man gemäß Art. 10 EG, dass die Mitgliedstaaten „alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen“ treffen, „die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben“. Unter Loyalitätspflicht im negativen Sinn versteht man dagegen, dass der Mitgliedstaat „alle Maßnahmen zu unterlassen hat, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten.“

Handelte es sich bei der Loyalitätspflicht zunächst bloß um eine moralische Verpflichtung der Mitgliedstaaten, so wurde sie durch den Vertragstext, aber auch durch die Rechtsprechung des EuGH zu einem hochpolitischen Grundsatz fortentwickelt. Die Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten stellt somit eines der Grundprinzipien des Europarechtes im Lichte des europäischen Integrationsprozesses dar.

## **II. Gemeinschaftsspezifische Grundsätze, die in der Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurden**

### **1. Grundsatz der Eigenständigkeit und Grundsatz der unmittelbaren Geltung der Gemeinschaftsrechtsordnung**

Seit der Rs 26/62 *Van Gend & Loos* (Slg 1963, 1) spricht man von einer „neuen Rechtsordnung des Völkerrechts“. Die Eigenständigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung und ihre daraus folgende unmittelbare Geltung ist in der Folge durch ständige Rechtsprechung festgeschrieben worden. Aus der Eigenständigkeit folgt, dass das Gemeinschaftsrecht ein autonomes Einheitsrecht mit einer eigenen Methode darstellt.

Die Rs *Van Gend & Loos* behandelt die Frage der Natur des Gemeinschaftsrechtes. Der EuGH kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das Gemeinschaftsrecht eine neue Rechtsordnung des Völkerrechtes darstellt.

Der so genannten traditionalistischen Schule des Europarechtes wurde dadurch eine Absage zugunsten der autonomen Schule des Europarechtes erteilt. In *Van Gend & Loos* ist das grundlegende Prinzip der Eigenständigkeit des Gemeinschaftsrechtes fest-

geschrieben, auf das in der folgenden Rechtsprechung des EuGH immer wieder rückverwiesen wird.

Aus dem Grundsatz der Eigenständigkeit des Gemeinschaftsrechtes resultiert weiters der Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit von Primärem Gemeinschaftsrecht.

Ist eine Norm unmittelbar anwendbar, dann bedarf es keiner vorherigen Transformation in das innerstaatliche Recht, wie es bei völkerrechtlichen Verträgen notwendigerweise geschehen muss.

Außerdem hat der EuGH in *Van Gend & Loos* klargestellt, dass sich das Auslegungsmonopol des EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nur auf Auslegungsfragen des Gemeinschaftsrechtes bezieht und nicht auf die Auslegung nationalen Rechts. Auf die verfassungsrechtliche Frage, auf welcher Norm die unmittelbare Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechtes beruht, wurde daher nicht eingegangen.

## **2. Grundsatz des Vorranges des Gemeinschaftsrechts**

Es handelt sich bei diesem Grundsatz um das Problem des Rangverhältnisses zwischen Gemeinschaftsrecht und mitgliedstaatlichem Recht, das nach herrschender Meinung dahingehend gelöst wurde, dass man von „prinzipiellem Vorrang des Gemeinschaftsrechtes“ spricht. Es ist insbesondere der Grundsatz des Vorranges, durch den sich das Europarecht deutlich vom Völkerrecht abhebt. Spätestens seit der Rs 6/64 *Costa/E.N.E.L.* (Slg 1964, 1251) spricht man ausdrücklich vom Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechtes, der sich aus dessen Eigenständigkeit ergibt. Der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechtes bezieht sich auf das Primäre und auf das Sekundäre Gemeinschaftsrecht. Der EuGH hat den Grundsatz des Anwendungsvorranges von Gemeinschaftsrecht in ständiger Rechtsprechung bekräftigt und weiter ausgebaut. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechtes gilt gegenüber jeder Rangstufe des nationalen Rechtes einschließlich des Verfassungsrechtes und zwar auch gegenüber neuem innerstaatlichen Recht und bewirkt, dass das Gemeinschaftsrecht entgegenstehendes nationales Recht „bricht“, ohne dieses jedoch endgültig aufzuheben und einen Geltungsvorrang vor diesem nationalen Recht zu beanspruchen. Der Grundsatz „*lex posterior derogat priori*“ ist damit aufgehoben. Im Gegensatz zu völkerrechtlichen Verträgen, für die eine Transformation in innerstaatliches Recht erforderlich ist, bedarf das Gemeinschaftsrecht für seinen Anwendungsvorrang abgesehen von

der Umsetzungspflicht gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien keiner innerstaatlichen Transformation.

In *Costa/E.N.E.L.* wiederholt und festigt der EuGH den Grundsatz der Eigenständigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung, sowie den Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit Primären Gemeinschaftsrechtes.

Daraus ergibt sich, dass der einzelne berechtigt ist, aus dem Primären Gemeinschaftsrecht Rechte herzuleiten.

Die Frage des Rangverhältnisses von Gemeinschaftsrecht und mitgliedstaatlichem Recht wird in *Costa/E.N.E.L.* mit dem Grundsatz des Vorranges von Gemeinschaftsrecht beantwortet. Der EuGH vertritt den Vorrang des GR kraft Eigenständigkeit. Daraus resultiert, dass der Grundsatz „lex posterior derogat priori“ im Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht keine Gültigkeit besitzt.

Darüber hinaus wird in *Costa/E.N.E.L.* wieder darauf hingewiesen, dass es im Vorabentscheidungsverfahren nur um die Auslegung von Gemeinschaftsrecht geht, dh es erfolgt die Reduktion der Vorlagefragen auf die Auslegungsfragen des Gemeinschaftsrechtes und nicht des innerstaatlichen Rechtes der Mitgliedstaaten.

### **3. Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit von Gemeinschaftsrecht**

Vom Grundsatz des Vorranges des Gemeinschaftsrechtes, der das Rangverhältnis löst, ist der Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechtes zu unterscheiden, der unmittelbare Wirkungen des Gemeinschaftsrechtes zum Gegenstand hat. Dieser Grundsatz gilt für ausreichend bestimmtes Primäres Gemeinschaftsrecht und innerhalb des Sekundären Gemeinschaftsrechtes für Verordnungen und Entscheidungen. Darüber hinaus gilt dieser Grundsatz für alle Normen, die klar und eindeutig, unbedingte, vollständig und rechtlich vollkommen sind und zu ihrer Geltung keines weiteren Aktes seitens eines Staates oder der Gemeinschaft bedürfen.

Bei Richtlinien hingegen haben die Rs 41/74 *van Duyn/Home Office*, Urteil des EuGH v 4. Dezember 1974, Slg 1974, 1337, Rs 8/81 *Becker/FA Münster*, Urteil des EuGH v 19. Januar 1982, Slg 1982, 53 sowie insbesondere die Rs C-6/90 und C-9/90 *Franco*, Urteil des EuGH v 19. November 1991, Slg 1991, I-5357 ff, das Tor für eine differenzierte Behandlung des Grundsatzes der unmittelbaren Anwendbarkeit geöffnet: man unterscheidet in der

Folge die vertikale und horizontale Wirkung von Richtlinien. Seit der Rs C-91/92 *Faccini Dori*, Urteil des EuGH v 14. Juli 1994, Slg 1994, I-3325 ff., wurde der Grundsatz der vertikalen Direktwirkung gefestigt, die horizontale Direktwirkung nicht umgesetzter Richtlinien mit ausführlicher Begründung verneint und der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung festgeschrieben.

#### **4. Grundsatz der unmittelbaren Drittwirkung von Grundfreiheiten**

Bei diesem Grundsatz handelt es sich um die Frage der Reichweite der Grundfreiheiten, dh, ob und unter welchen Bedingungen Grundfreiheiten auch auf Verhältnisse zwischen Privaten einwirken können.

Die Frage, ob den Grundfreiheiten eine unmittelbare Drittwirkung zukommt, zählt zu den umstrittensten und bis heute ungelösten Problemen des GR.

In *Angonese* (EuGH Rs C-281/98 Urteil vom 6. Juni 2000, Slg 2000, I-4139) hat sich der EuGH ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass sich das Diskriminierungsverbot des Art. 39 Abs. 2 EG (ex Art. 48 Abs. 2 EG-V, geändert) auch auf Rechtsverhältnisse von Privaten bezieht und hat damit dem Grundsatz der unmittelbaren Drittwirkung der Grundfreiheiten eine neue Dimension verliehen.

In der Vorjudikatur hatte der EuGH allerdings zumindest kollektive Regelungen bzw „quasistaatliche Gewaltverhältnisse“ vorausgesetzt, um eine unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten judizieren zu können.

Ob der EuGH in *Angonese* tatsächlich eine Weiterentwicklung des Grundsatzes der unmittelbaren Drittwirkung auch unter Privaten beabsichtigte, hat in der Literatur zu den unterschiedlichsten Interpretationen dieses Urteiles geführt.

Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten greift tief in die privatrechtliche Gestaltungsfreiheit von Privatpersonen ein.

Im Rahmen des Binnenmarktkonzeptes kann die Drittwirkung der Grundfreiheiten als logische Konsequenz zur Erreichung der einheitlichen Anwendung des GR gewertet werden.

Um die Drittwirkung der Grundfreiheiten aber als Prinzip des GR anzuerkennen, bedarf es nicht nur einer Neudefinition des Diskriminierungsbegriffes, sondern auch eines neuen Kriterienkataloges für Rechtfertigungsgründe.

Eines kann mit Sicherheit festgestellt werden, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Rs Angonese an seine Grenzen gestoßen ist.

### **5. Grundsatz der funktionellen Einheit**

Der Grundsatz der funktionellen Einheit verfolgt das Ziel der Einheitlichkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung, auch unter Einschluss des Begleitenden Gemeinschaftsrechtes. Schon früh wurde vom EuGH die Notwendigkeit der funktionellen Einheit von internationalem Verfahrensrecht und internationalem Privatrecht erkannt und in der Rspr diskutiert und judiziert. Bereits in der Rs 133/81 Ivenel/Schwab hat der EuGH das EuGVÜ und das EVÜ als funktionelle Einheit gesehen, indem der Erfüllungsgerichtstand des Art. 5 EuGVÜ durch das Prinzip der charakteristischen Leistung des Art. 4 EVÜ interpretiert wurde. Die Vergemeinschaftung von EuGVÜ und EVÜ bedeutet die logische Fortsetzung der in der Rspr gelegten Basis.

Der Grundsatz der funktionellen Einheit des Gemeinschaftsrechtes kann ganz allgemein auch aus dem EG interpretativ gewonnen werden.

### **6. Grundsatz der Amtswegigkeit**

Die Frage, ob Parteivorbringen eine Vorlage erzwingen können, dh ob es ein Individualrecht auf Vorlage im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens gibt, wurde vom EuGH zugunsten der Amtswegigkeit entschieden. Der Grundsatz der Amtswegigkeit wurde im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens gem Art. 234 Abs. 3 EG (ex Art. 177 Abs. 3 EG-V) nach einiger Vorjudikatur des EuGH durch die Rs 283/81 *CILFIT* (Urteil vom 6. Oktober 1982, Slg 1982, 3415) gefestigt. Darüber hinaus hat der EuGH in der Rs *CILFIT* für die Nichtvorlagepflicht von letztinstanzlichen Gerichten einen Kriterienkatalog erstellt.

*CILFIT* behandelt die Kernfragen des Vorabentscheidungsverfahrens des Art. 234 EG (ex Art. 177 EG-V): welches Gericht wann unter welchen Bedingungen vorlegen darf oder muss.

Die Frage, ob Parteivorbringen Vorlagen erzwingen können, wurde in *CILFIT* verneint und somit der Grundsatz der Amtswegigkeit verankert. Das bedeutet auch, dass die Qualifikation, wann eine Frage entscheidungserheblich ist, vom mitgliedstaatlichen Gericht vorgenommen wird: es handelt sich um eine nationale Qualifikation.

Darüber hinaus wird die Qualifikationsfrage des letztinstanzlichen Gerichtes, dh die Frage wann ein letztinstanzliches Gericht im Sinne des Art. 234 Abs. 3 EG (ex Art. 177 Abs. 3 EG-V) vorliegt, in CILFIT nicht mit der abstrakten, sondern mit der konkreten Methode gelöst.

Durch CILFIT wurde der Grundsatz der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte im Sinne des Art. 234 Abs. 3 EG (ex Art. 177 Abs. 3 EG-V) interpretiert, allerdings versehen mit einem Kriterienkatalog, der Ausnahmen zulassen kann, was den Inhalt der so genannten CILFIT- Regel bildet.

Art. 177 Abs. 3 EWG-V ist dahin auszulegen, dass ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, seiner Vorlagepflicht nachkommen muss, wenn in einem bei ihm schwebenden Verfahren eine Frage des Gemeinschaftsrechts gestellt wird, es sei denn, es hat festgestellt,

1. dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist,
2. dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder
3. dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt.
4. Ob ein solcher Fall gegeben ist, ist
  - a) unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Gemeinschaftsrechts,
  - b) der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und
  - c) der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Gemeinschaft zu beurteilen.

#### **7. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist seit jeher in der Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt. Die Verhältnismäßigkeit einer zu ergreifenden Maßnahme muss anhand von drei Kriterien geprüft werden: Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme.

## 8. Grundsatz des Rückwirkungsverbot

Als Ausfluss des Grundsatzes der Rechtsicherheit entwickelte der EuGH in seiner Rechtsprechung den Grundsatz des Rückwirkungsverbot, dh die gemeinschaftsrechtlichen Regeln gelten grundsätzlich nur für die Zukunft, wenn sich aus der Auslegung nichts anderes ergibt.

Insbesondere in den Rs 98/78 *Racke* und Rs 99/78 *Decker* hat der EuGH seine Grundsatzjudikatur zum Rückwirkungsverbot gefestigt.

Die „Racke“-Formel gilt sowohl für materiellrechtliche als auch für prozessrechtliche Vorschriften. Sie wird vom EuGH unabhängig von der jeweiligen Rechtsquelle sowie unabhängig vom erlassenden Organ judiziert. Sie gilt nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent.

Die sog „Racke“-Formel lautet:

„Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es zwar im allgemeinen, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsaktes der Gemeinschaft auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen; dies kann aber ausnahmsweise dann anders sein, wenn das angestrebte Ziel es verlangt und (kumulativ) das berechnigte Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet ist.“

## 9. Grundsatz der Staatshaftung

Als einer der tragenden Grundsätze des Gemeinschaftsrechtes ist der Grundsatz der Staatshaftung zu bezeichnen. In der Rs C-6/90 und C-9/90 *Francovich* (Urteil vom 19. November 1991, Slg 1991, I-5357) wurde nicht nur erstmals die unmittelbare Wirkung im vertikalen Sinne einer nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinie judiziert, sondern auch als logische Folgerung der Grundsatz der Staatshaftung eines Mitgliedstaates bei nicht fristgerechter Umsetzung einer Richtlinie als neues Instrument des Gemeinschaftsrechtes begründet.

Als Voraussetzung für eine Staatshaftung wird vom EuGH erstens die Verleihung von Rechten an einzelne, zweitens die Bestimmbarkeit dieser Rechte auf der Grundlage der Richtlinie und drittens ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die Umsetzungspflicht und dem eigenen Schaden gefordert.

Der EuGH hat den Grundsatz der Staatshaftung in ständiger Rechtsprechung gefestigt und weiterentwickelt, indem er die Haftungsvoraussetzungen präzisiert hat. Der EuGH fordert in Anleh-

nung an seine Rechtsprechung zur Haftung der Gemeinschaft gem Art. 288 Abs. 2 EG einen „hinreichend qualifizierten Verstoß“ gegen das Gemeinschaftsrecht.

Der EuGH hat in Francovich in zweierlei Hinsicht neue Wege eingeschlagen, sodass diese Rechtsache als Meilenstein in der Rechtsprechung des EuGH angesehen werden muss. Francovich behandelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine nicht umgesetzte Richtlinie ausnahmsweise unmittelbar anwendbar ist und Direktwirkung entfalten kann, sowie in der Folge, wann Staatshaftung wegen Nichtumsetzung einer Richtlinie in Betracht kommt.

Im Zusammenhang mit der unmittelbaren Wirkung einer nicht umgesetzten Richtlinie ist festzuhalten, dass die Bestimmungen der konkreten Arbeitnehmerschutz-Richtlinie unbedingt und hinreichend genau sein müssen, wobei sich die Prüfung auf drei Punkte zu erstrecken hat:

- auf die Bestimmung des Personenkreises, dem die vorgeschriebene Garantie zugute kommen soll,
- auf den Inhalt dieser Garantie,
- auf die Person des Schuldners der Garantieansprüche.

In ständiger Rspr haben sich generell folgende Voraussetzungen der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien entwickelt:

1. Die Umsetzungsfrist muss abgelaufen sein.
2. Die Richtlinie muss den einzelnen begünstigen - belastende Bestimmungen haben insoweit keine unmittelbare Wirkung.
3. Die betreffende Richtlinienbestimmung muss hinreichend genau und unbedingt sein.

Die Direktwirkung nicht umgesetzter Richtlinien beschränkt sich jedoch auf eine Wirkung im vertikalen Sinne, dh im Verhältnis zwischen Staat und Normunterworfenen.

Außerdem wird in Francovich erstmals durch den EuGH der Grundsatz der Staatshaftung statuiert.

Mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Haftungsbestimmung muss nach mitgliedstaatlichem Recht gehaftet werden, wobei die Bedingungen nicht ungünstiger sein dürfen als in rein nationalen Haftungsfällen; die nationalen Voraussetzungen dürfen nicht der-

art gestaltet sein, dass ein Hindernis prozessrechtlicher oder materiellrechtlicher Art entsteht.

Die Staatshaftung hat allerdings zur Voraussetzung, dass

1. das von der Richtlinie vorgeschriebene Ziel die Verleihung von Rechten an den einzelnen ist,
2. der Inhalt dieser Rechte auf der Grundlage der Richtlinie bestimmbar sein muss
3. und ein Kausalzusammenhang zwischen der Nichterfüllung der dem Staat auferlegten Pflicht und dem dem einzelnen entstandenen Schaden bestehen muss.

Dem in Francovich eingeschlagenen Weg des Konzepts der unmittelbaren vertikalen Direktwirkung nicht umgesetzter Richtlinien konnte in Faccini Dori (EuGH Rs C-91/92 Urteil vom 14. Juli 1994, Slg 1994, I-3325) deswegen nicht gefolgt werden, da es sich nicht um Rechtswirkungen im vertikalen, sondern im horizontalen Sinne, dh um Rechtsverhältnisse zwischen Privaten, handelte.

Der EuGH sprach sich daher für den Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung aus, um auf indirekte Weise die in Francovich vorgeschlagene Lösung weiter verfolgen zu können. Für den Fall, dass das von der Richtlinie vorgesehene Ziel im Wege der richtlinienkonformen Auslegung nicht erreicht werden kann, findet entsprechend der Rechtsprechung des EuGH der Grundsatz der Staatshaftung Anwendung.

Wenn Francovich die Basis für die Staatshaftung im Zusammenhang mit nicht unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht gelegt hat, so ist *Brasserie du pêcheur und Factortame* (EuGH Verb Rs C-46/93 und C-48/93, Urteil vom 5. März 1996, Slg 1996, I-1029) ein Urteil des EuGH, in dem er sich für eine Staatshaftung auch bei Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht – insbesondere Primäres Gemeinschaftsrecht – ausgesprochen hat. Dadurch wird dem Prinzip der Staatshaftung eine neue Dimension verliehen.

Der EuGH argumentiert, dass der Anspruch auf Schadenersatz eine notwendige Ergänzung der unmittelbaren Wirkung sei, die den Gemeinschaftsvorschriften zukomme, auf deren Verletzung der entstandene Schaden beruht.

Darüber hinaus liefert der EuGH in *Brasserie* für seine rechtsfortbildende Vorgangsweise selbst die Rechtfertigung, indem er in Leitsatz 2 der Entscheidung ausführt:

„Soweit der Vertrag keine Vorschriften enthält, die die Folgen von Verstößen der Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht ausdrücklich und genau regeln, hat der Gerichtshof in Erfüllung der ihm durch Artikel 164 des Vertrages übertragenen Aufgabe, die Wahrung des Rechtes bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages zu sichern, über eine solche Frage nach den allgemein anerkannten Auslegungsmethoden zu entscheiden, insbesondere indem er auf die Grundprinzipien der Gemeinschaftsrechtsordnung und gegebenenfalls auf allgemeine Grundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, zurückgreift.“

Über die generellen Voraussetzungen der Staatshaftung hinaus muss der in Betracht kommende Verstoß des Mitgliedstaates gegen das Gemeinschaftsrecht hinreichend qualifiziert sein. Weiters vertritt der EuGH das Prinzip der Angemessenheit des Schadenersatzes.

In der Folge bezieht sich der EuGH auf das Prinzip der Kohärenz, indem er die Verbindung zur Rechtsprechung im Bereich der Gemeinschaftshaftung gem Art. 288 Abs. 2 EG (ex Art. 215 Abs. 2 EG-V) herstellt, mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Staatshaftung sich nicht ohne Grund von der Gemeinschaftshaftung unterscheiden sollten.